

Aktuelle Entwicklungen im Berufsstand

Neuerungen Standards, RzU, revidiertes Aktienrecht

Vortragsabend Sektion Aargau von EXPERTsuisse

Patrizia Pabst, Fachleiterin Wirtschaftsprüfung,
EXPERTsuisse, Zürich



Aarau, 18. Oktober 2022

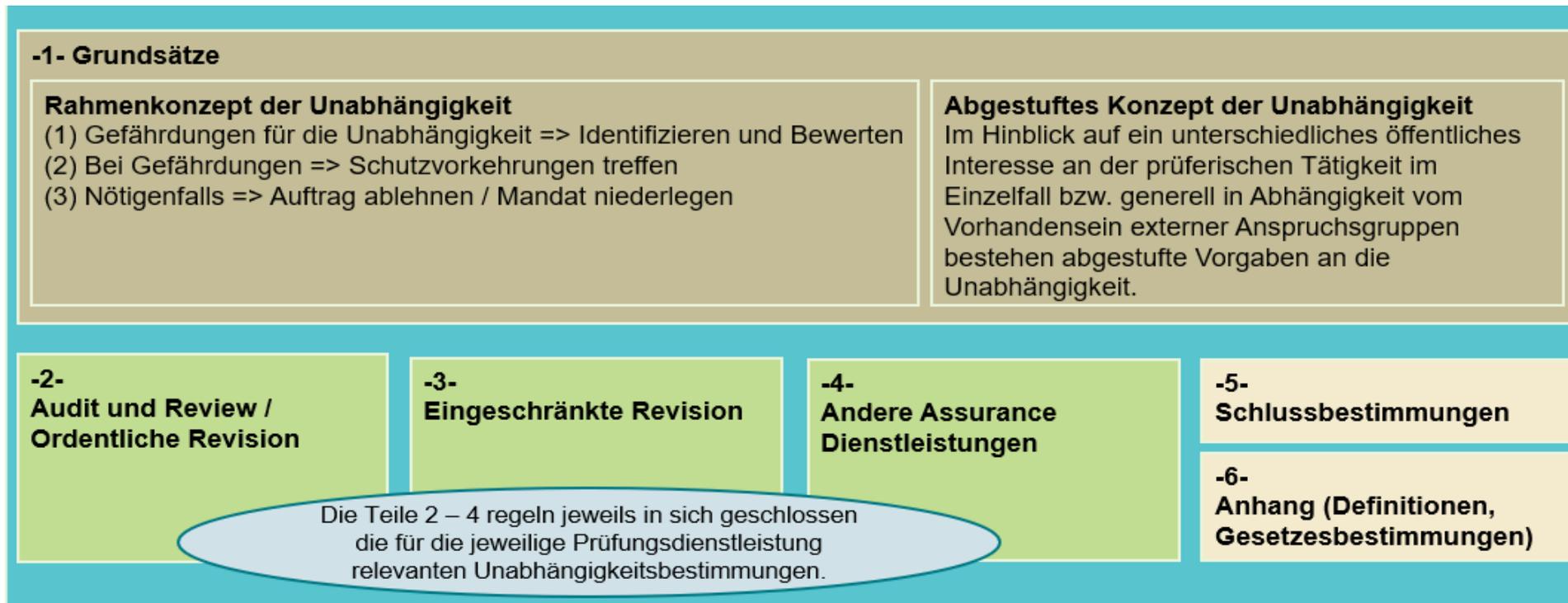
Themenübersicht

1. Richtlinien zur Unabhängigkeit (RzU) (2022)
2. Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER) (2022)
3. Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) (2022)
4. Revidiertes Aktienrecht
5. Entwicklungen im Revisions- und Revisionsaufsichtsrecht

Themenübersicht

1. Richtlinien zur Unabhängigkeit (RzU) (2022)
2. Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER) (2022)
3. Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) (2022)
4. Revidiertes Aktienrecht
5. Entwicklungen im Revisions- und Revisionsaufsichtsrecht

Richtlinien zur Unabhängigkeit – Aufbau und Inhalt



Gute Lesbarkeit durch Icons für PIEs und Non-PIEs

- Der neue **Aufbau** folgt der **Gliederung des IESBA Codes**, so dass künftige Anpassungen im IESBA Code rascher und einfacher in den RzU nachvollzogen bzw. umgesetzt werden können.
- **Wichtig: Bestimmungen für die eingeschränkte Revision bleiben materiell unverändert** und sind in den RzU mittels Verweis auf den SER enthalten.
- Anpassungen an die SA-CH und das revidierte Aktienrecht wurden vorgenommen

Wichtigste inhaltliche Neuerungen der RzU (1/2)

- Klarstellung von erlaubten Nichtprüfungsleistungen für PIEs/Non-PIEs
- Striktere Vorgaben in Bezug auf die Gefährdung durch Selbstprüfung bei PIEs
- Ausschluss von Wesentlichkeitsüberlegungen bei der Erbringung von Zusatzdienstleistungen bei PIE
- Präzisierungen im Bereich der Erbringung weiterer Dienstleistungen (Bewertungen, Steuerdienstleistungen, Interne Revision, Rechtliche Dienstleistungen, Personalvermittlung etc.)
- Umfassendes Verbot von Managementfunktionen: Erhöhte Bedeutung und Präzisierung
- Umfassendere Bestimmungen zu Kommunikation mit dem Verwaltungsrat
- Präzisierungen im Bereich Personalverleih (zusätzliche Schutzmassnahme in Form der zusätzlichen Überprüfung der ausgeführten Arbeit)

Wichtigste inhaltliche Neuerungen der RzU (2/2)

- Präzisierungen und Erleichterungen im Bereich der finanziellen Beteiligungen (insb. ist die finanzielle Beteiligung an einem Prüfungsmandanten durch Vorsorgeeinrichtung des Prüfungsunternehmens nicht mehr per se ausgeschlossen)
- Präzisierungen bzgl. Wechsel vom Prüfungsunternehmen zum Mandanten und umgekehrt
- Nach Funktion differenzierte Cooling Off Periods bei PIEs und Inkludierung unter einheitlicher Leitung stehender Gesellschaften (neu 5 Jahre statt 3 Jahre für leit. Revisor und neu 3 Jahre auch für Qualitätssicherer); zudem werden gewisse Ausnahmefälle und spezifische Sachverhalte definiert
- Präzisierung der Beschäftigungsbeschränkungen während Cooling Off Periods (z.B. kein Erbringen von bedeutenden Nicht-Prüfungsdienstleistungen)

Fallbeispiel Gründungsprüfung - Fragestellung

Ausgangslage -1-

- AG wird qualifiziert gegründet mittels Umwandlung einer bisherigen Einzelunternehmung.
- Gründung basiert auf dem letzten (Zwischen-) Abschluss.
- Dieser Abschluss wurde durch den zur Prüfung vorgesehenen Berufsangehörigen erstellt.

Ausgangslage -2-

- Die Gründung erfolgt durch Einbringung von einzelnen Vermögensgegenständen des Gründers.

Ausgangslage -3-

- Bei der Gründung wird eine Beteiligung eingebracht. Die Bewertung basiert auf einer im Rahmen eines Doppelmandats erstellten Jahresrechnung.

Fallbeispiel Gründungsprüfung - Lösungshinweise

Lösungshinweise:

-1-

- Diese Prüfung ist bereits aufgrund des stets geltenden Selbstprüfungsverbots nicht möglich.

-2-

- Differenzierter zu betrachten.
- Bringt ein Gründer (aus seiner «Privatsphäre») einzelne Vermögensgegenstände bei der Gründung einer Gesellschaft ein, liegt i. d. R. keine Gefahr der Selbstprüfung vor.
- Die einzelnen Gegenstände werden durch den Gründer mittels Inventars und nicht mittels Abschluss nachgewiesen.

-3-

- Heikel.
- Bei der Gründungsprüfung kommt es zu einer Selbstprüfungssituation.

Fallbeispiel Liquidation einer revisionspflichtigen Gesellschaft - Fragestellung

Ausgangslage

- Eine Gesellschaft verfügt über eine Revisionsstelle, welche im Rahmen des Möglichen neben der eingeschränkten Revision auch an der Buchführung mitwirkt.
- Die Gesellschaft beschliesst die Liquidation.

Fragestellung

- Was heisst die Liquidation für die bisherige Revisionsstelle?

Fallbeispiel Liquidation einer revisionspflichtigen Gesellschaft - Lösungshinweise

Lösungshinweise

- Die Auflösung der Gesellschaft durch Beschluss der Generalversammlung und der damit verbundene Eintritt in das Liquidationsstadium haben keinen Einfluss auf die Stellung und die Aufgaben der Revisionsstelle.
- Falls die Liquidation einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt, sind jährlich Liquidations-Zwischenabschlüsse zu erstellen (Art. 743 Abs. 5 OR).
 - Diese treten an die Stelle der Jahresrechnung bei der Fortführung des Unternehmens.
 - Im Rahmen der gesetzlichen Revisionspflicht müssen diese Zwischenabschlüsse daher durch die Revisionsstelle geprüft werden (gestützt auf Art. 727 bzw. 727a OR, d. h. oRev oder eRev).
- In diesem Sinn ist eine Prüfung der Liquidationszwischenbilanz bei gleichzeitiger Buchführung möglich.

Fallbeispiel «Schmidli Bau AG» – Fragestellung

Die in der Baubranche tätige Schmidli Bau AG beschäftigt 750 Mitarbeitende und erzielt einen durchschnittlichen Jahresumsatz von CHF 45 Millionen.

Im Frühjahr 2023 wird eine hohe Konventionalstrafe fällig da ein wichtiges Bauprojekt zu spät fertig gestellt wird.

Ende Juni 2023 kommt eine begründete Besorgnis auf, die Gesellschaft sei überschuldet.

Der Verwaltungsrat erstellt in Anwendung von Art. 725b Abs. 1 nOR unverzüglich je einen Zwischenabschluss zu Fortführungswerten und Veräusserungswerten.

Sodann beauftragt der Verwaltungsrat die von der Generalversammlung der Schmidli Bau AG gewählte Revisionsstelle (Audit AG) mit der Prüfung der Zwischenabschlüsse.

Die Audit AG hatte bereits die Jahresrechnung 2022 der Schmidli Bau AG (ordentlich) geprüft und dort keine Überschuldung festgestellt.

Frage:

Sehen Sie in Bezug auf die Unabhängigkeit der Audit AG bei der Prüfung der Zwischenabschlüsse ein Problem?

Fallbeispiel «Schmidli Bau AG» – Lösungshinweise

Lösungshinweise:

Die Schmidli Bau AG untersteht der ordentlichen Revision (Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR).

Als Revisionsstelle der Schmidli Bau AG durfte die Audit AG daher nicht an der Buchführung mitwirken oder andere Dienstleistungen erbringen, durch die das Risiko entsteht, als Revisionsstelle eigene Arbeiten überprüfen zu müssen (Art. 728 Abs. 1 Ziff. 4 OR; Art. 69 RzU).

Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass die Audit AG dieses Verbot verletzt hat.

Art. 151 RzU betrifft Spezialprüfungen im Falle von Doppelmandaten bei eingeschränkter Revision und ist damit nicht einschlägig.

Das Gesetz selbst geht davon aus, dass die Prüfung der Zwischenabschlüsse durch die von der Generalversammlung gewählten Revisionsstelle – quasi in Fortsetzung des Revisionsmandates – erfolgen soll:

«Der Verwaltungsrat lässt die Zwischenabschlüsse durch die Revisionsstelle oder, wenn eine solche fehlt, durch einen zugelassenen Revisor prüfen; er ernennt den zugelassenen Revisor» (Art. 725b Abs. 2 nOR).

Exkurs: Regelung für 725er-Prüfung im Falle von Doppelmandaten bei eingeschränkter Revision

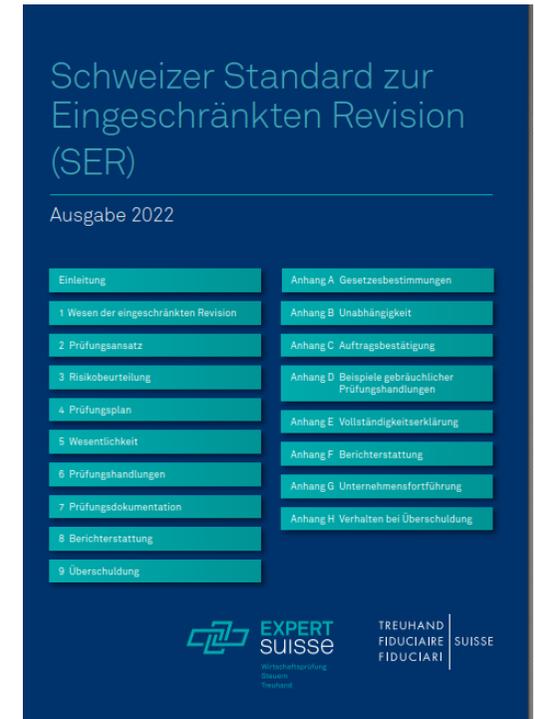
- Es gibt hierzu **keine (explizite) gesetzliche Regelung**. Gemäss Art. 151 RzU kann die Prüfung der Zwischenabschlüsse i.S.v. Art. 725b Abs. 2 nOR auch dann durch die Revisionsstelle erfolgen, wenn diese bei der Buchführung mitgewirkt hat:
«Führt die Revisionsstelle eine eingeschränkte Revision durch und wirkt gleichzeitig im Rahmen von Art. 729 Abs. 2 OR bei der Buchführung mit, so sind auch die Prüfungen gemäss Art. 725b Abs. 2 [n]OR mit der Unabhängigkeit vereinbar. [...]»
- Die Zulässigkeit stützt sich insbesondere auf die systematische und teleologische Auslegung von Art. 725b Abs. 2 nOR gemäss dem von EXPERTsuisse eingeholten **Rechtsgutachten** (z.B. Zusammenfallen von Prüfungs- und Anzeigepflicht).
- Vorausgesetzt ist aber immer, dass die Revisionsstelle diejenigen **organisatorischen und personellen Massnahmen** trifft, mit welchen eine **verlässliche Prüfung** sichergestellt wird (Art. 729 Abs. 2 OR).
- **Achtung:** Die Eidgenössische Revisionsaufsichtsbehörde (**RAB**) **vertritt eine andere Meinung**. Gemäss Rechtsverständnis der RAB kann die Prüfung der Zwischenabschlüsse i.S.v. Art. 725b Abs. 2 nOR nicht durch die Revisionsstelle erfolgen, wenn diese bei der Buchführung mitgewirkt hat.
- **In der Lehre ist umstritten**, ob es dem Verwaltungsrat gestützt auf (den bisherigen) Art. 725 Abs. 2 OR freisteht, anstelle der Revisionsstelle **einen anderen Prüfer** (mindestens ein zugelassener Revisor) mit der Prüfung der Zwischenabschlüsse **zu beauftragen**.
- Wichtig ist in jedem Fall eine **ausführliche und schlüssige Dokumentation der Überlegungen zur Mandatsannahme**.

Themenübersicht

1. Richtlinien zur Unabhängigkeit (RzU) (2022)
2. Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER) (2022)
3. Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) (2022)
4. Revidiertes Aktienrecht
5. Entwicklungen im Revisions- und Revisionsaufsichtsrecht

Weiterentwicklung des Schweizer Standards zur Eingeschränkten Revision (SER)

- Überarbeitung des Schweizer Standards zur Eingeschränkten Revision (SER)
 - Auslöser für Überarbeitung waren die Anpassungen im **Aktienrecht**, welche per 1.1.2023 in Kraft treten, namentlich
 - die geänderten Bestimmungen im **Art. 725 nOR** (drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung) sowie
 - die Zulässigkeit der **Interim dividende** und damit zusammenhängend die Prüfung eines Zwischenabschlusses für den Zweck der Ausschüttung einer Zwischendividende (Art. 675a Abs. 2 revOR)
 - Ziel der Überarbeitung war Fokussierung auf die Anpassungen im Aktienrecht
 - Weiterer Anpassungsbedarf nicht vorhanden
 - Die Überarbeitung fand in engem Austausch mit Treuhand Suisse statt



Weiterentwicklung des Schweizer Standards zur Eingeschränkten Revision (SER)

- die Änderungen am SER wurden anfangs April 2022 in öffentliche Vernehmlassung gegeben
- Verschiedene Vernehmlassungsergebnisse sind eingetroffen, insbesondere von der RAB, aber auch von anderen Personen / Unternehmen
- Die Ergebnisse sind von den Fachkommissionen gesichtet und in die finale Version des SER eingearbeitet worden
- Anfang Oktober 2022 wurde der SER in drei Sprachen als Print- und Digitalpublikation veröffentlicht
- Er gilt für eingeschränkte Revisionen ab dem 1. Januar 2023



Übersicht zu den wesentlichen Anpassungen im SER

- **Gültigkeit des SER 2022**

Der SER 2022 gilt ab dem **1. Januar 2023**

Im Unterschied zum SER 2015 oder 2007 gibt es keinen Bezug zu einer Jahresrechnung

Dieser Standard ist für Mitglieder von EXPERTsuisse und TREUHAND|SUISSE verbindlich. Er gilt ~~für die eingeschränkte Revision von Jahresrechnungen für Perioden, die 31. Dezember 2015~~ ab dem 1. Januar 2023.

Merke:

Auch eine Jahresrechnung 2021 und älter, welche z.B. erst im GJ 2023 geprüft wird, muss nach dem SER 2022 geprüft werden.

Übersicht zu den wesentlichen Anpassungen im SER

- **Ausdehnung des Anwendungsbereichs des SER**

Heutiger Anwendungsbereich:

«Dieser Standard gilt in den Fällen, in denen der Abschlussprüfer gemäss Gesetz, Statuten oder Beschluss des obersten Organs des Unternehmens Organstellung einnimmt.» (SER 2015, Seite 5)

Neu Ausdehnung auch auf Fälle, in denen das **Gesetz eine eingeschränkte Revision vorsieht**:

«Dieser Standard gilt in den Fällen, in denen der Abschlussprüfer gemäss Gesetz, Statuten oder Beschluss des obersten Organs des Unternehmens Organstellung einnimmt oder in denen das Gesetz eine eingeschränkte Revision vorsieht.» (SER 2022, Seite 5)

Übersicht zu den wesentlichen Anpassungen im SER

- **Ausdehnung des Anwendungsbereichs des SER (Fortsetzung)**

Hintergrund dieser Ausdehnung:

Gemäss **Art. 725a Abs. 2 nOR** gilt in Fällen von **Kapitalverlust** ab 1.1.2023 Folgendes:

*«Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle, so muss die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die Generalversammlung überdies einer **eingeschränkten Revision** durch einen zugelassenen Revisor unterzogen werden. Der Verwaltungsrat ernennt den zugelassenen Revisor.» (Art. 725a Abs. 2 nOR)*

Merke: Eine Gesellschaft mit Opting-Out und gleichzeitigem Kapitalverlust muss eine **eingeschränkte Revision** durchführen. Da die «Ernennung bzw. Beauftragung» durch den Verwaltungsrat erfolgt, handelt es sich um eine eingeschränkte Revision im **Auftragsverhältnis**.

Übersicht zu den wesentlichen Anpassungen im SER

- **Anwendung der Bestimmungen auch auf Zwischenabschlüsse (nicht nur freiwillig erstellte Zwischenabschlüsse)**

Heutige Formulierung

*«Zu beachten ist, dass sich die Vorschriften zur eingeschränkten Revision ausschliesslich auf die Revision der Jahresrechnung oder einen **freiwilligen** Zwischenabschluss beziehen.» (SER 2015, Seite 7)*

Neue Formulierung

*«Zu beachten ist, dass sich die Vorschriften zur eingeschränkten Revision ausschliesslich auf die Revision der Jahresrechnung oder **eines Zwischenabschlusses** beziehen.» (SER 2022, Seite 7)*

Merke: Zwischenabschluss gemäss 725b Abs. 2 OR (Überschuldung) ist nicht eingeschränkt zu prüfen → sep. Prüfungsfall

*Wo das Gesetz eine andere Prüfung oder eine andere Bestätigung verlangt (z.B. Prüfung von Kapitalerhöhungen, Kapitalherabsetzungen, Fusionen, **Zwischenabschlüsse gemäss Art. 725b Abs. 2 OR** usw.) ist weder eine eingeschränkte Revision noch ein Opting-out zulässig. Derartige Prüfungen richten sich nach den **einschlägigen Prüfungsstandards.**» (SER 2022, Seite 7)*

Übersicht zu den wesentlichen Anpassungen im SER

Weitere Anpassungen

- **Teil 9 Überschuldung → komplette Überarbeitung und Anpassung an gesetzliche Neuerung in Art. 725 ff. OR**
- **Anhang A → Gesetzesbestimmungen mit Ergänzungen der gesetzlichen Neuerungen**
- **Anhang B → Unabhängigkeit**
Anpassungen im Geltungskreis: Ergänzung von **unmittelbaren Familienangehörigen** (z.B. bei Geschenkkannahme)
- **Anhang C → Auftragsbestätigung**
Neue Muster für Auftragsbestätigung für den Fall einer eingeschränkten Revision
 - des Zwischenabschlusses für den Zweck einer Zwischendividende nach Art. 675a Abs. 2 OR
 - der Jahresrechnung nach Art. 725a Abs. 2 OR (Revision im Auftrag bei Kapitalverlust)
- **Anhang D → Beispiele gebräuchlicher Prüfungshandlungen**
Ergänzung von Prüfungshandlungen in Situation von Art. 675a Abs. 2 OR

Übersicht zu den wesentlichen Anpassungen im SER

Weitere Anpassungen

- **Anhang E → Vollständigkeitserklärung**
- **Anhang F → Berichterstattung:**

Neue Muster für Vollständigkeitserklärungen bzw. Revisionsberichte für den Fall einer eingeschränkten Revision

- des Zwischenabschlusses für den Zweck einer Zwischendividende nach Art. 675a Abs. 2 OR

- der Jahresrechnung nach Art. 725a Abs. 2 OR (Revision im Auftrag bei Kapitalverlust)

Merke: Der Revisionsbericht wird ergänzt: Ergänzung des Wort «**schweizerischen**» in allen Revisionsberichten:

*«Bei unserer Revision sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung sowie der Antrag über die Verwendung des Bilanzgewinns nicht **dem schweizerischen** Gesetz und **den** Statuten entsprechen.»*

Übersicht zu den wesentlichen Anpassungen im SER

Weitere Anpassungen

- **Anhang G → Unternehmensfortführung**

Kleinere Anpassungen im Zusammenhang mit Art. 725 Abs. 2 OR (Zahlungsunfähigkeit)

- **Anhang H → Verhalten bei Überschuldung**

Komplette Überarbeitung wegen revidiertem Aktienrecht, insbesondere auch der Grafik am Ende des SER

Tipps & Arbeitshilfen zum SER

- **Seminar-Tipp: Schulung der wichtigsten Änderungen im SER** erfolgt im Rahmen des **Seminars «Aktuelles aus der eingeschränkten Revision»** am **4. November 2022 in Zürich** und online sowie am **25. November 2022 in Olten**.
- **Literatur-Empfehlung:** Im **Expert Focus 10/2022** ist ein **Artikel zu den wichtigsten Änderungen im SER** erschienen: Schacher/Pabst, «*Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision: Fit für das neue Aktienrecht*», in EF 10/2022, S. 400ff.
- **Arbeitshilfe: Synopse** zum **SER 2022 vs. 2015** wird in Kürze auf der **Website von EXPERTsuisse** publiziert.
- Der digitale SER enthält sämtliche **Mustervorlagen** in bearbeitbarer Word-Fassung.

Themenübersicht

1. Richtlinien zur Unabhängigkeit (RzU) (2022)
2. Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER) (2022)
3. Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) (2022)
4. Revidiertes Aktienrecht
5. Entwicklungen im Revisions- und Revisionsaufsichtsrecht

Schweizer Standards zur Abschlussprüfung - wesentliche konzeptionelle Änderungen

- In der Schweiz wird mit der Neuauflage der Standards eine wesentliche *konzeptionelle* Neuerung eingeführt:
 - Bessere Differenzierung der Art der Dienstleistung (Prüfung, Review, verwandte DL) auf Basis eines neuen Konzepts zur Bezeichnung der Standards
- Übernahme der international gebräuchlichen Aufteilung der Standards in
 - Standards zur *Abschlussprüfung* (ISA → ISA-CH)
 - Eigenständige Schweizer Standards erhalten die Abkürzung PS-CH (z.B. PS-CH 290, PS-CH 890)
 - Standards für *andere betriebswirtschaftliche Prüfungen* und *Reviews* sowie für *verwandte Dienstleistungen* (z.B. ISAE, ISRE, ISRS → ISAE-CH, ISRE-CH, ISRS-CH), vgl. grafische Darstellung des Regelwerks von EXPERTsuisse auf der nachfolgenden Seite

Darstellung des Regelwerks von EXPERTsuisse

Teilprojekt 1

Berufsständische Regelungen von EXPERTsuisse

Standes- und Berufsregeln ergänzt und konkretisiert durch verbindliche Vorgaben in:

- (1) Richtlinien zur Unabhängigkeit (2) Richtlinien zur Weiterbildung (3) **Qualitätssicherungsstandard**

Rahmenkonzept für betriebswirtschaftliche Prüfungen und Reviews von EXPERTsuisse

Fachliche Verlautbarungen von EXPERTsuisse

→ Differenzierung der Standards nach Art der erbrachten Dienstleistung

ANWENDUNGS- BEREICH	Schweizer Standards zur Prüfung von vergangenheitsorientierten Finanzinformationen				Schweizer Standards für andere Dienstleistungen des Prüfers			
	Eingeschränkte Revisionen	Ordentliche Revisionen	Gesetzliche Spezialprüfungen	Freiwillige Abschlussprüfungen im Auftrag	Reviews von Finanzinformationen (z.B. Zwischenabschlüsse)	Prüfungen und Reviews von nicht-finanziellen Informationen	Prüfung zukunftsorientierter Finanzinformationen	Verwandte Dienstleistungen
STANDARD- BEZEICH- NUNG	Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER)	Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH)			Schweizer Standards für Review-Engagements	Schweizer Standards für sonstige betriebswirtsch. Prüfungen	Schweizer Standards f. Prüfungen zukunftsorientierter Finanz-Infos	Schweizer Standards für verwandte DL (AuPs, Compilation)
BESTAND- TEILE	Kapitel 1-9 Anhang A-H				ISA-CH 200-799, 800-810 und PS-CH 290, 700			ISRE-CH 2400, 2410

Schweizer Standards zur Abschlussprüfung - einige wesentliche inhaltliche Änderungen

- Vollständige Überarbeitung des *PS-CH 290 «Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung»* unter Berücksichtigung der Bestimmungen des revidierten Aktienrechts
- Ergänzung einer CH-Textziffer im *ISA-CH 505* betreffend den üblichen *Mindestinhalt von Bankbestätigungen*
- Wesentliche Anpassungen an *ISA-CH 540 «Prüfung geschätzter Werte in der Rechnungslegung»* mit noch grösserem *Fokus auf kritische Grundhaltung*
- Anpassungen im Bereich der *Berichterstattung*
 - Änderungen der Gliederung und des Wortlauts des Revisionsberichts zur ordentlichen Revision («*opinion first*») in *ISA-CH 700* bzw. *PS-CH 700*
 - Regelung der Berichterstattung über *Key Audit Matters* (besonders wichtige Prüfungssachverhalte) bei börsennotierten Prüfungskunden in *ISA-CH 701*
 - Wesentliche Anpassungen an *ISA-CH 720 «Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers im Zusammenhang mit sonstigen Informationen im Geschäftsbericht»*
- Schweizer Textziffern beinhalten Anpassungen aus dem revidierten Aktienrecht und den überarbeiteten Richtlinien zur Unabhängigkeit

PS-CH 290 Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung (1/2)

- Angepasst an neue aktienrechtliche Bestimmungen und im Aufbau den anderen Standards angenähert
- Gilt ab 1.1.2023, d.h. wenn im Januar 2023 ein Abschluss geprüft wird – egal mit welchem Bilanzstichtag – so ist PS-CH 290 anwendbar

Drohende Zahlungsunfähigkeit

- Früher nicht adressiert in Gesetz und PS 290
- Art. 725 OR sieht für die Revisionsstelle weder bei der drohenden noch bei der tatsächlichen Zahlungsunfähigkeit direkte Handlungspflichten vor

Kapitalverlust

- Basis ist immer die letzte Jahresrechnung, bei Opting-out muss VR eine eingeschränkte Revision in Auftrag geben, Revisionsstelle weist GV auf allfällige Gesetzesverstösse seitens VR hin
- Erleichterungen, da neu explizit (nur) das «geschützte Kapital» massgeblich für die Berechnung des hälftigen Kapitalverlustes ist

PS-CH 290 Drohende Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung (2/2)

Überschuldung

- Bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung müssen (grundsätzlich) geprüfte Zwischenabschlüsse den Sachverhalt erhärten
- Wenn nicht innert – der neu nun im Gesetz definierten Frist von – maximal 90 Tagen saniert werden kann oder ausreichend Rangrücktritte bestehen, muss VR den Richter benachrichtigen oder ein Gesuch um (provisorische) Nachlassstundung einreichen
- Allenfalls subsidiäre Benachrichtigung des Richters durch die Revisionsstelle

Rangrücktritte

- Müssen neu auch die Zinsen auf den Forderungen umfassen
- Immer noch keine «flexiblen Rangrücktritte» vorgesehen, aber Hürden für Reduktion bei nachhaltiger Verbesserung der Lage der Unternehmung nun tiefer

Berichterstattung: ISA-CH 700/701/705/706/710/720 und PS-CH 700 – worum geht es?

- Überführung des seit 2016 im Bereich der börsenkotierten Gesellschaften angewandten ISA-Berichtsformats in die SA-CH
- **Anwendbarkeit für *alle ordentlichen Revisionen*** (PS-CH 700)
- Gewisse neue Begriffe im Bericht, bzw. auch geänderte Wortlaute und Begriffe im Vergleich zu bisher für börsenkotierte Gesellschaften verwendete Berichtsmuster
- Zielsetzungen
 - höhere Transparenz
 - mehr Informationsgehalt
 - Beitrag an die Schliessung der Erwartungslücke

Umstellung des Berichtsformats bei ordentlichen Revisionen: «opinion first»

1. Prüfungsurteil

2. Grundlage für das Prüfungsurteil

3. Unsicherheit bezüglich Fortführung der Unternehmenstätigkeit (nur falls anwendbar)

4. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte (nur kapitalmarktnotierte Einheiten)

5. Sonstige Informationen

6. Verantwortlichkeiten für die Erstellung des Abschlusses

7. Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Abschlusses

8. Berichterstattung zu sonstigen gesetzlichen und anderen rechtlichen Anforderungen

BERICHT DER REVISIONSSTELLE

An die Generalversammlung der [ABC AG], [Ort]

Bericht zur Prüfung der Jahresrechnung

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung der [ABC AG] (die Gesellschaft) – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 20X1, der Erfolgsrechnung [und der Geldflussrechnung] für das dann endende Jahr sowie dem Anhang, einschliesslich einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Jahresrechnung dem schweizerischen Gesetz und den Statuten.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Tipps & Arbeitshilfen zu den SA-CH

- **Seminar-Tipp: Schulung der wichtigsten Änderungen in den SA-CH** erfolgt im Rahmen des **Seminars «Die neuen Schweizer Standards zur Abschlussprüfung»** am **12. Dezember 2022 in Zürich** und online.
- **Literatur-Empfehlung:** Im **Expert Focus 08/2022** sind diverse **Artikel** zu den **wichtigsten Änderungen in den SA-CH** erschienen.
- Die digitalen SA-CH enthalten sämtliche **Mustervorlagen** in bearbeitbarer Word-Fassung. Übersetzungen einiger Mustervorlagen sind bereits verfügbar (AB & VE), weitere werden in den kommenden Wochen auf der Website von EXPERTsuisse zur Verfügung gestellt.

Themenübersicht

1. Richtlinien zur Unabhängigkeit (RzU) (2022)
2. Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER) (2022)
3. Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) (2022)
4. Revidiertes Aktienrecht
5. Entwicklungen im Revisions- und Revisionsaufsichtsrecht

Wesentliche Neuerungen für KMU

- Flexibilisierung des Aktienkapitals
- Verbesserung Corporate Governance
- Kapitalschutz und Zwischendividenden
- Finanzverantwortung des Verwaltungsrats

Flexibilisierung des Aktienkapitals

Funktionale Wahrung

- Aktienkapital in auslandischer Wahrung (funktionaler Wahrung) zulassig
- Zum Zeitpunkt der Errichtung Gegenwert von mindestens CHF 100'000
- Bundesrat legt zulassige Wahrungen fest
- GV kann Wechsel der Wahrung auf Beginn eines Geschaftsjahres beschliessen
- Neu: Nennwert von Aktien nur noch positiv (unbegrenztes Splitting moglich)



Flexibilisierung des Aktienkapitals

Sonstige Änderungen zu Kapitalerhöhungen

- **Ordentliche Kapitalerhöhungen** sind neu innerhalb von **6 Monaten** statt 3 anzumelden.
- **Genehmigte Kapitalerhöhungen** abgeschafft bzw. **ersetzt durch Kapitalband**.
- **Bedingtes Kapital** nur noch bei Barliberierung über eine Schweizer Bank abzuwickeln (nicht mehr erforderlich bei Verrechnungsliberierung) und neu explizit auch verwendbar für:
 - Aktionärsoptionen
 - Optionen an Dritte

Flexibilisierung des Aktienkapitals

Weitere Flexibilisierungen

- **Verrechnungsliberierung:** Neu explizit auch erlaubt, wenn Forderung nicht mehr durch Aktiven gedeckt ist
- **Partizipationskapital:**
 - Bei börsenkotierten Unternehmen: bis zum 10-fachen des eingetragenen Aktienkapitals
 - Bei nicht-börsenkotierten Unternehmen: bis zum 2-fachen des eingetragenen Aktienkapitals
- **Rückzahlung Kapital(-einlage)reserven** explizit vorgesehen
- **Qualifizierte Tatbestände:** Sacheinlagen, Verrechnungsliberierung etc. müssen in den Statuten offengelegt, aber nicht (mehr) im Handelsregister eingetragen werden

Gesellschaften werden ab Inkrafttreten des neuen Aktienrechts 2 Jahre Zeit haben, um ihre Statuten anzupassen.

Verbesserung Corporate Governance

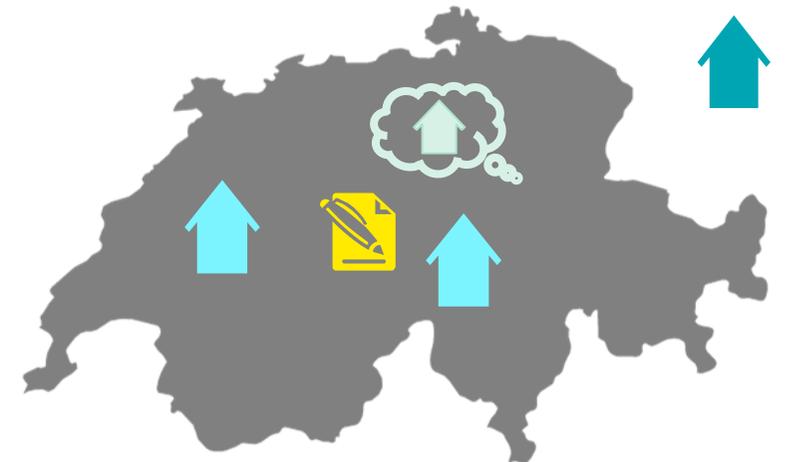
Minderheitenrechte

Mitwirkungs- oder Kontrollrecht	Nicht-kotierte Gesellschaften
Einberufung einer GV	10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen (unverändert)
Traktandierungs- / Antragsrecht	5 % des Aktienkapitals oder der Stimmen (bisher 10%)
Sonderuntersuchung (bisher: Sonderprüfung)	10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen (unverändert)
Recht auf Durchführung ordentliche Revision	10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen (unverändert)
Klage auf Auflösung der Gesellschaft	10 % des Aktienkapitals oder der Stimmen (unverändert)

Verbesserung Corporate Governance

Durchführung GV

- Aktionäre dürfen in Zukunft ihre Rechte, z.B. das Abstimmungsrecht, auch auf elektronischem Wege ausüben (*direct voting*).
- Generalversammlungen dürfen in Zukunft:
 - virtuell ohne Tagungsort (statutarische Grundlage);
 - an verschiedenen Orten gleichzeitig (elektronische Ausübung von Aktionärsrechten);
 - im Ausland (statutarische Grundlage);
 - auf schriftlichem Wege stattfinden.
- Regelung der elektronischen Mittel durch VR
 - Identität der Teilnehmer muss feststehen
 - Voten müssen unmittelbar übertragen werden
 - Antragstellung und Diskussionsbeteiligung sichergestellt
 - Abstimmungsverhältnis muss unverfälscht ermittelt werden (können)



Kapitalschutz

Kapitalschutz

- Neu: (Beabsichtigte) Sachübernahmen keine qualifizierte Gründungs- oder Kapitalerhöhungsereignisse und damit nicht mehr offenlegungs- und prüfungspflichtig.
- Interimsdividende (ORrev 675a)
 - erfordert Zwischenabschluss und dessen Prüfung, auf die jedoch verzichtet werden kann, wenn sämtliche Aktionäre der Ausrichtung der Zwischendividende zustimmen und die Forderungen der Gläubiger dadurch nicht gefährdet werden.
 - Bei Opting-out ist Prüfung des Zwischenabschlusses gesetzlich nicht verlangt.
- Drohende Zahlungsunfähigkeit – Kapitalverlust – Überschuldung => vgl. nachfolgende Folien.

Finanzverantwortung des Verwaltungsrats

Zahlungsunfähigkeit

- Monitoring der Zahlungsfähigkeit ist ständige **Verantwortung des VR** (OR 716a I), eigentlich nichts Neues!
- Unternehmen ist zahlungsunfähig, wenn es nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
- Zahlungsunfähigkeit oder nur Zahlungsstockung? Höchststrichterlich keine Klärung, ab welchem Umfang und ab welchem Moment Zahlungsunfähigkeit gegeben ist.
- Gesetz enthält keine Vorgaben zum Finanzplan, vor Allem der Zeithorizont für den Finanzplan ist undefiniert.
- Versuch einer Systematisierung
 - (1) **Stichtagsbezogener Finanzstatus**: Gegenüberstellung der am (gewählten) Stichtag vorhandenen Liquidität / offenen Kreditlinien und allen am Stichtag fälligen Zahlungsverpflichtungen.
 - Liquiditätslücke ? => Ja, dann Schritt (2).
 - (2) **Zeitraumbezogener Finanzplan** (Liquiditätsplan): Gegenüberstellung der Liquidität sowie der Mittelzu- und abflüsse in der definierten Zeitspanne (Mittelzuflüsse z.B. geplante Massnahmen wie Sale-and-lease-back-Geschäfte, Factoring, Gesellschafterdarlehen).
 - Liquiditätslücke ? => Ja, dann zumindest «drohende Zahlungsunfähigkeit» => VR muss (Sanierungs-)Massnahmen treffen.
 - Zahlungsstockung, z.B. an einem Monatsende, ist noch nicht gleichbedeutend mit Zahlungsunfähigkeit.

Finanzverantwortung des Verwaltungsrats

Zahlungsunfähigkeit

- ... und die **Revisionsstelle**?
 - Das Gesetz sieht für die Revisionsstelle weder bei der drohenden noch bei der tatsächlichen Zahlungsunfähigkeit direkte Handlungspflichten vor. Auch ist der Finanzplan nicht prüfungspflichtig.
 - Finanz-/Liquiditätsplan ist für den Abschlussprüfer jedoch Element bei der Beurteilung der Fähigkeit zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit (Going concern) im Rahmen der Abschlussprüfung und bei ORrev 725b I.
 - Reminder: Auch bei der Beurteilung des Gewinnverwendungsvorschlags ist die Frage der Zahlungsfähigkeit relevant.

Finanzverantwortung des Verwaltungsrats

Kapitalverlust – Berechnung

- Kapitalverlust im Sinne von OR 725a I
= die Aktiven abzgl. der Verbindlichkeiten decken die Hälfte der Summe aus Aktienkapital, nicht an die Aktionäre zurückzahlbarer gesetzlicher Kapitalreserve und gesetzlicher Gewinnreserve nicht mehr.

- 1. Berechne **das geschützte Eigenkapital**; zu diesem gehören:
 - das nominelle Aktien- und ein etwaiges nominelles Partizipationsscheinkapital;
 - die gesetzliche Kapitalreserve (ORrev 671 I) und die gesetzliche Gewinnreserve im engeren Sinn (ORrev 672 I) im Betrag von zusammen max. 50% - resp. bei Holdinggesellschaften 20% - des im HR eingetragenen AK;
 - der volle Betrag der gesetzlichen Gewinnreserven für eigene Aktien im Konzern und aus Aufwertungen (ORrev 725c I).
- 2. Vergleiche die Hälfte des geschützten Eigenkapitals mit dem **Reinvermögen gem. letzter Jahresrechnung** (Summe der Aktiven ./ Summe der Verbindlichkeiten).
- 3. Reinvermögen ≥ 0 , **aber kleiner als $\frac{1}{2}$ des geschützten Eigenkapitals, dann Kapitalverlust.**

- Nur noch der geschützte Teil der gesetzlichen Reserven ist in die Kalkulation einzubeziehen, so dass Kapitalverlust ggf. später eintritt.

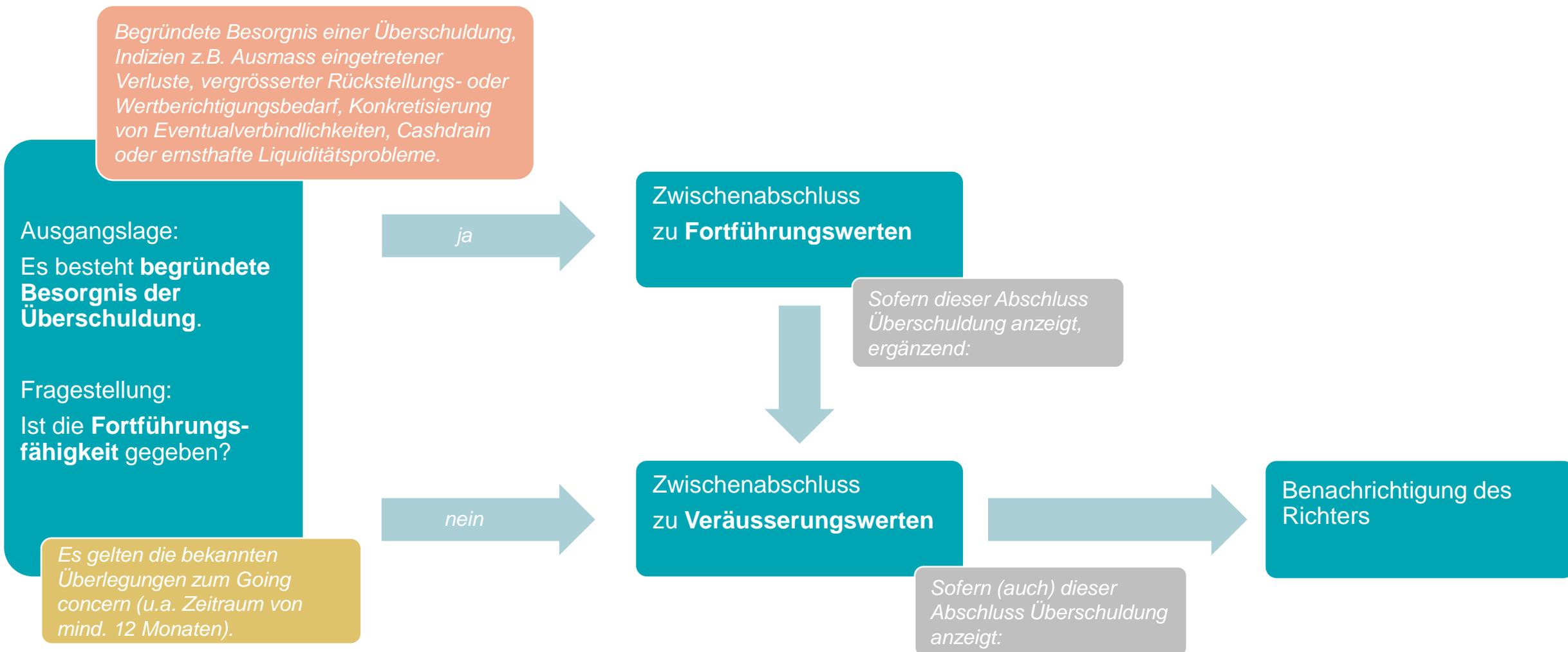
Finanzverantwortung des Verwaltungsrats

Kapitalverlust – aus Sicht Wirtschaftsprüfung

- **VR im Driver Seat**
 - hat Massnahmen zur Beseitigung des Kapitalverlusts zu ergreifen
 - soweit erforderlich weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft treffen oder der GV solche beantragen
- **Prüfer «in Distanz»**
 - Mit dem Wegfall der zwingenden Einberufung einer Sanierungs-GV durch den VR entfällt auch die bis anhin damit zusammenhängende Pflicht der Revisionsstelle ggf. eine solche Versammlung ersatzweise einzuberufen.
Aber ggf. Hinweis im nächsten Revisionsbericht.
 - Hat die Gesellschaft keine Revisionsstelle => so muss die letzte Jahresrechnung vor ihrer Genehmigung durch die GV einer eingeschränkten Revision durch einen vom VR ernannten zugelassenen Revisor unterzogen werden.
 - VR bestimmt in diesem Fall den Abschlussprüfer, nicht die GV.
 - Prüfung der Aufwertung (ORrev 725c) neu explizit (und damit zwingend) durch die Revisionsstelle, sofern eine solche besteht.

Finanzverantwortung des Verwaltungsrats

Überschuldung



Finanzverantwortung des Verwaltungsrats

Überschuldung – aus Sicht Wirtschaftsprüfung (1)

- **Besorgnis der Überschuldung:**
 - Auch weiterhin gilt: Revisionsstelle hat keine Pflicht zur lfd. Überwachung der finanziellen Lage eines Unternehmens (auch keine Pflicht zum Follow-up bei Informationen zu möglicher kritischer Finanzlage aus öffentlich zugänglichen Quellen).
 - Auf Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten kann verzichtet werden, wenn die Annahme der Unternehmensfortführung gegeben ist und der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung aufweist.
 - Kann von Going concern nicht ausgegangen werden, so genügt ein Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten.
- Beim **Zwischenabschluss zu Veräusserungswerten**: Berücksichtigung aller mit der Einstellung der Tätigkeit verbundenen Aufwendungen (Wertverluste auf Aktiven, Stilllegungen, Ablösungen, Rücktritte, Kündigungen u. a.). Auch wenn es ein Zwischenabschluss ist: Es geht hier um die Vermögenslage, nicht um Abgrenzungen im Sinne der Ermittlung eines periodengerechten Gewinns (Ertragslage).
- Für die **Zwischenbilanzprüfung** ist zwingend die Revisionsstelle zuständig.
 - Frage nach der Zulässigkeit von Doppelmandaten bei Spezialprüfungen damit zumindest in diesem Fall eigentlich geklärt.
 - Sofern ein beauftragter zugelassener Revisor Zwischenbilanzen prüft => hat dieser subsidiäre Anzeigepflicht.
 - Prüfungsart analog der gesetzlichen Abschlussprüfung (also ordentlich oder eingeschränkt)
- Zur **Beseitigung einer Überschuldung** besteht neu explizit – wie in der Kapitalverlustsituation – das Instrument der **Aufwertung** von Grundstücken und Beteiligungen (ORrev 725c).

Finanzverantwortung des Verwaltungsrats

Überschuldung – aus Sicht Wirtschaftsprüfung (2)

- **Vereinfachtes Verfahren zur Beurteilung der Überschuldung**
 1. **Überschuldung offensichtlich und erheblich und eine Sanierung der Gesellschaft nicht möglich oder nicht beabsichtigt**
=> Vereinfachungen bei Bewertung und Prüfung vertretbar.
 2. **Sanierung und Fortführung der Gesellschaft möglich und ernsthaft beabsichtigt / die Überschuldung zu Fortführungswerten unbestrittenermassen kleiner ist als diejenige zu Veräusserungswerten**
=> Im Rahmen der Sanierung wird es genügen, die Überschuldung zu Fortführungswerten abzudecken; somit spielt das exakte Ausmass der Überschuldung zu Veräusserungswerten eine untergeordnete Rolle.
 3. **VR weigert sich, einen Zwischenabschluss zu erstellen**
=> Die Revisionsstelle wird in der Überzeugung einer offensichtlichen Überschuldung selbst das Gericht benachrichtigen. In solchen Fällen wird die Revisionsstelle dem Gericht den Tatbestand der offensichtlichen Überschuldung auf andere Art – z. B. durch eine an die letzte Jahresrechnung anknüpfende Darstellung – glaubhaft machen müssen.
- **Angemessene Frist für die Bilanzdeponierung => gem. Gesetz Zeitspanne von max. 90 Tagen ab dem Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse. Damit **stille Sanierung** gesetzlich «kodifiziert».**

 - Wenn die 90 Tage nicht ausreichen, darf von der Überschuldungsanzeige nicht mehr abgesehen werden.
 - Revisionsstelle hat dem VR eine angemessene Frist (gebotene Eile!) mit Hinweis auf ihre subsidiäre Anzeigepflicht zu setzen. Im Zweifel Meldung an das Gericht zur eigenen Entlastung.
 - Allenfalls kann VR eine (provisorische) Nachlassstundung nach SchKG beantragen, um vorgesehene Sanierung fortzusetzen.

Tipps & Arbeitshilfen zum revidierten Aktienrecht

- **Seminar-Tipp: Seminar «Das revidierte Aktienrecht»** am **29. November 2022 in Zürich** und online.
- **Broschüre: «Das revidierte Aktienrecht» von EXPERTsuisse** (Redaktionsschluss: 31. März 2021) gibt einen Überblick über die wichtigsten Änderungen und Neuerungen.
- **Literatur-Empfehlung:** Im **Expert Focus 06/2021** sind diverse **Artikel** zum **revidierten Aktienrecht** erschienen.
- **Q&A zum revidierten Aktienrecht** (u.a. zu den Themen Zwischendividende und Gewinnverwendung) werden derzeit von den Fachkommissionen erarbeitet und in den kommenden Wochen auf der Website von EXPERTsuisse zur Verfügung gestellt.
- Im Moment läuft ein Projekt zur **Überarbeitung des HWP Band «Buchführung und Rechnungslegung»** zur Anpassung an die Bestimmungen des revidierten Aktienrechts.



Themenübersicht

1. Richtlinien zur Unabhängigkeit (RzU) (2022)
2. Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER) (2022)
3. Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) (2022)
4. Revidiertes Aktienrecht
5. Entwicklungen im Revisions- und Revisionsaufsichtsrecht

Bekämpfung missbräuchlicher Konkurse – Rückwirkendes Opting-out

Stand des Geschäfts

- Vorschläge zur Anpassung verschiedener Gesetze vom Bundesrat an das Parlament
- Sommersession 2021: Ständerat hat dem neuen Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses zugestimmt.
- Herbstsession 2021 Nationalrat hat dem neuen Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses zugestimmt, jedoch mit Anpassungen
- Dezember bis März 2022: Bereinigung der Differenzen zwischen den Räten
- **Frühlingsession 2022: Annahme** (Schlussabstimmung in den Räten)
- **Referendumsfrist lief am 07.07.2022 ungenutzt ab**
- In Kraft Setzung ist noch offen und wird durch den Bundesrat bestimmt.

Bericht des Bundesrates zum Handlungsbedarf im Revisions- und Revisionsaufsichtsrecht

- Bericht des Bundesrates zu ausgewählten Fragen und Bericht über die Prüfung ausgewählter Empfehlungen des Expertenberichts von Peter Ochsner und Daniel Suter (in Erfüllung des Postulats 19.4389 GPK-S vom 12. November 2019).
- **Ergebnis: Das geltende Revisions- und Revisionsaufsichtsrecht hat sich grundsätzlich bewährt.**
- Künftig soll im Gesetz aber definiert werden, unter welchen Voraussetzungen ein bundesnahes Unternehmen gleichzeitig eine Gesellschaft des öffentlichen Interesses ist.
- Im Bereich der Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen gibt es gemäss Bericht Handlungsbedarf.
- Es soll abgeklärt werden, ob für die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisionsstellen von Vorsorgeeinrichtungen die RAB als einzige Behörde zuständig sein oder ob eine in der AHV angewandte Lösung angestrebt werden soll.
- Es soll seitens des BSV, der OAK BV, des BJ sowie der RAB vertieft geprüft werden, ob seitens des Gesetzgebers eine Spezialzulassung durch die RAB für die Prüfung von Vorsorgeeinrichtungen und/oder die (laufende) Beaufsichtigung der Revisionsstellen von (bestimmten) Vorsorgeeinrichtungen eingeführt werden soll, um so eine bessere Prüfqualität bei den Revisionsstellen sicherzustellen.
- **→ EXPERTsuisse setzt sich (weiterhin) aktiv für eine Lösung im Sinne des Berufsstands ein.**

Tipps zur Suche auf der Website von EXPERTsuisse

Bereich Fachexpertise

 Mitglieder | Sektionen | Dachorganisation | Kontakt | DE ▾ 🔍 🛒 👤

[News & Medien](#) | **Fachexpertise** | [Publikationen](#) | [Ausbildung](#) | [Weiterbildung](#)

[Home](#) > [Fachexpertise](#)

Fachgebiete

[Fach-Newsletter](#)

[Positionen & Stellungnahmen](#)

[Fachliche Verlautbarungen](#)

[Fachbibliothek mit weiteren Arbeitshilfen](#)

[Fachsoftware](#)

[Kontakt bei Fachfragen](#)

Fachexpertise

EXPERTsuisse ist als Expertenverband für Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand nicht nur Branchen- und Berufsverband sondern auch Fachverband mit entsprechendem Nutzen für Wirtschaft, Finanzmarkt, Öffentlicher Sektor und Politik.

In diversen Fachgremien leisten Experten unseres Verbandes qualitativ hochstehende Facharbeit, deren Resultate in Positionen für den politischen Entscheidungsprozess, sowie in Publikationen, Fachliche Verlautbarungen und weitere Arbeitshilfen für den Berufsstand einfließen. Die gesamte Fachexpertise kann mit untenstehender Suche durchsucht werden.

Powersuche Fachinformationen

Die Suche liefert Resultate zu allen fachlichen Dokumenten auf unserer Website. Es werden nur Dokumente angezeigt welche alle der eingegebenen Suchbegriffe beinhalten. Beachten Sie bitte, dass Sie bei fehlenden Berechtigungen keinen Zugriff auf die Dokumente haben. Lösen Sie ein Fachabonnement oder werden Sie Mitglied bei EXPERTsuisse.

▾ ▾

Empfehlung

[allianz denkplatz schweiz](#) →

[allianz e-tax schweiz](#) →

[confidence.swiss](#) →

[Toolbox KMU-Führung](#) →

Neueste Dokumente

[Übergangsbestimmungen zu den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung \(SA-CH\) \(07-2022\)](#)

[Fachmitteilung Unternehmensbewertung \(05-2022\)](#)

[Q&A zum OR, Beschneidungsrecht \(02](#)

Tipps zur Suche auf der Website von EXPERTsuisse

Powersuche Fachinformationen


Mitglieder
Sektionen
Dachorganisation
Kontakt
DE ▾

News & Medien
Fachexpertise
Publikationen
Ausbildung
Weiterbildung

Fachgebiete

Fach-Newsletter

Positionen & Stellungnahmen

Fachliche Verlautbarungen

Fachbibliothek mit weiteren Arbeitshilfen

Fachsoftware

Kontakt bei Fachfragen

Powersuche Fachinformationen

Die Suche liefert Resultate zu allen fachlichen Dokumenten auf unserer Website.
Es werden nur Dokumente angezeigt welche alle der eingegebenen Suchbegriffe beinhalten.
Beachten Sie bitte, dass Sie bei fehlenden Berechtigungen keinen Zugriff auf die Dokumente haben. Lösen Sie ein Fachabonnement oder werden Sie Mitglied bei EXPERTsuisse.

▾

▾

▾

▾

416 Datensätze gefunden

Abklärungen zur Notwendigkeit einer auftragsbegleitenden Qualitätssicherung: zu finden in Schweizer Leitfaden zur Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüfung

Abschlussarbeiten Hilfsblätter

Abschlussbesprechung Checkliste beim Jahresabschluss

Neueste Dokumente

Übergangsbestimmungen zu den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) (07-2022)

Fachmitteilung Unternehmensbewertung (05-2022)

Q&A zum OR-Rechnungslegungsrecht (02-2022)

Q&A Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Abschlussprüfung (01-2022)

Publikationen in unserem Webshop

Tipps zur Suche auf der Website von EXPERTsuisse

Bereich Publikationen


Mitglieder
Sektionen
Dachorganisation
Kontakt
DE ▾

🔍 | 🛒 | Login

News & Medien
Fachexpertise
Publikationen
Ausbildung
Weiterbildung

EXPERT FOCUS

Prüfungsstandards

Prüfungshinweise

Stellungnahmen zur Rechnungslegung

Handbuch der Wirtschaftsprüfung

Q&A

Schriftenreihe

Toolbox KMU-Führung

Weitere Publikationen

Treuhand-Almanach

ASCO/EXPERTsuisse Marktstudie

EXPERT INFO

Publikationen

EXPERTsuisse verfügt in seiner Rolle als Fachverband über eine breite Palette an Fachpublikationen. Diese helfen den Berufsangehörigen und sonstigen Interessierten in der täglichen Arbeit in den Gebieten Wirtschaftsprüfung, Steuern und Treuhand. Die meisten Publikationen liegen nicht nur als Printversion, sondern auch in digitaler Form vor.

Die Fachpublikationen von EXPERTsuisse zählen zu den jeweiligen Standardwerken in der Schweiz und gehören deshalb auch zur wesentlichen Literatur in den verschiedenen Ausbildungslehrgängen.

Die EXPERTsuisse Publikationen gliedern sich in folgende Kategorien:

EXPERT FOCUS	Der EXPERT FOCUS ist die Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsprüfung, Steuern, Rechnungswesen und Wirtschaftsberatung.
Prüfungsstandards	Mit den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) sind Sie gerüstet für die Durchführung von ordentlichen Revisionen, freiwilligen Prüfungen und sämtlichen gesetzlichen und freiwilligen Spezialprüfungen.
Prüfungshinweise	Schweizer Prüfungshinweise (PH) erläutern die Auffassung von EXPERTsuisse zu einzelnen Prüfungsfragen, meist ergänzend zu den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH).
Stellungnahme zur Rechnungslegung	Schweizer Stellungnahmen zur Rechnungslegung (RS) erläutern die Auffassung von EXPERTsuisse zu Fragen der Buchführung und Rechnungslegung und dienen den Berufsangehörigen als Orientierung.

Webshop

- 
Schweizer Standard zur Eingeschränkten Revision (SER), Ausgabe 2022
➤
- 
Die Schweizer Standards zur Abschlussprüfung, Ausgabe 2022
➤
- 
Treuhand-Almanach 2022
➤
- 
Praxiskommentar zur Unternehmenssteuerreform (STAF) – Band 191
➤
- 
Broschüre «Das revidierte Aktienrecht»
➤
- 
EXPERT FOCUS
➤

Besten Dank für die Aufmerksamkeit